

Gegenüberstellung der derzeit gültigen und der ab 15. April 2025 gültigen Fassung vom Jänner 2025.

FASSUNG JUNI 2015, GÜLTIG AB 1. JUNI 2015:

Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im folgenden "Kontoinhaber"), zu welchem eine oder mehrere Business-ServiceCards Plus (im folgenden auch "BSC Plus") ausgegeben sind, sowie der UniCredit Bank Austria AG (im folgenden auch "Kreditinstitut").

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Kontoinhaber:

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer BSC Plus wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu unterfertigen. Bei einem Gemeinschaftskonto ist jeder Kartenantrag von allen Kontoinhabern firmenmäßig zu unterfertigen. Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den BSC Plus entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff "Kontoinhaber" verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber. Als Kontoinhaber unter diesen Bedingungen kommen nur Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in Betracht.

1.2. Karteninhaber:

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer BSC Plus für sich selbst und für dritte Personen,beantragen. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die BSC Plus an von ihm ausgewählte Personen zu übergeben, damit diese die hierin beschriebenen Benützungsmöglichkeiten anwenden können (im folgenden auch "Karteninhaber"). Der Kontoinhaber haftet dabei für jedes Verhalten der Karteninhaber wie für sein eigenes.

1.3. Kartenantrag, Kartenvertrag:

Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung oder Übergabe der BSC Plus an den Kontoinhaber als angenommen.

1.4. Benützungsmöglichkeiten der Business-ServiceCard Plus für den Karteninhaber:

Der Karteninhaber ist berechtigt, an im Kreditinstitut aufgestellten Bargeld-Manager mit der BSC Plus Bargeld in EURO auf das Konto, zu welchem die BSC Plus ausgegeben wurde (im Folgenden auch Referenzkonto), einzubezahlen. Der Karteninhaber ist auch berechtigt, mit der BSC Plus den Konto-Manager zwecks Abgabe von Überweisungsbelegen zu einem Bank Austria Konto zu bedienen und die Kontopost zu dem jeweiligen Referenzkonto abzuholen.

1.5. Gültigkeitsdauer der Business-ServiceCard Plus, Kartenvertragsdauer und Beendigung:

1.5.1. Gültigkeitsdauer der Business-ServiceCard Plus:

Der Kontoinhaber erhält nach Abschluss des Kartenvertrages die BSC Plus, die auf unbestimmte Zeit gültig ist.

1.5.2. Austausch der Business-ServiceCard Plus:

Das Kreditinstitut ist bei aufrechtem Kartenvertrag berechtigt, die BSC Plus zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue BSC Plus zur Verfügung zu stellen.

FASSUNG JÄNNER 2025, GÜLTIG AB 15. APRIL 2025:

Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im folgenden "Kontoinhaber"), zu welchem eine oder mehrere Business-ServiceCards Plus (im folgenden auch "BSC Plus") ausgegeben sind, sowie der UniCredit Bank Austria AG (im folgenden auch "Kreditinstitut").

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Kontoinhaber:

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer BSC Plus wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu unterfertigen. Bei einem Gemeinschaftskonto ist jeder Kartenantrag von allen Kontoinhabern firmenmäßig zu unterfertigen. Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den BSC Plus entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff "Kontoinhaber" verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber. Als Kontoinhaber unter diesen Bedingungen kommen nur Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in Betracht.

1.2. Karteninhaber:

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer BSC Plus für sich selbst und für dritte Personen,beantragen. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die BSC Plus an von ihm ausgewählte Personen zu übergeben, damit diese die hierin beschriebenen Benützungsmöglichkeiten anwenden können (im folgenden auch "Karteninhaber"). Der Kontoinhaber haftet dabei für jedes Verhalten der Karteninhaber wie für sein eigenes.

1.3. Kartenantrag, Kartenvertrag:

Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung oder Übergabe der BSC Plus an den Kontoinhaber als angenommen.

1.4. Benützungsmöglichkeiten der Business-ServiceCard Plus für den Karteninhaber:

Der Karteninhaber ist berechtigt, an im Kreditinstitut aufgestellten Bargeld-Manager mit der BSC Plus Bargeld in EURO auf das Konto, zu welchem die BSC Plus ausgegeben wurde (im Folgenden auch Referenzkonto), einzubezahlen. Der Karteninhaber ist auch berechtigt, mit der BSC Plus den Konto-Manager zwecks Abgabe von Überweisungsbelegen zu einem Bank Austria Konto zu bedienen und die Kontopost zu dem jeweiligen Referenzkonto in der Filiale abzuholen.

1.5. Gültigkeitsdauer der Business-ServiceCard Plus, Kartenvertragsdauer und Beendigung:

1.5.1. Gültigkeitsdauer der Business-ServiceCard Plus:

Der Kontoinhaber erhält nach Abschluss des Kartenvertrages die BSC Plus, die auf unbestimmte Zeit gültig ist.

1.5.2. Austausch der Business-ServiceCard Plus:

Das Kreditinstitut ist bei aufrechtem Kartenvertrag berechtigt, die BSC Plus zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue BSC Plus zur Verfügung zu stellen.



KUNDENRICHTLINIEN FÜR DIE BUSINESS-SERVICECARD PLUS ZUR VERWENDUNG AN INDOOR- SELBSTBEDIENUNGSAUTOMATEN

1.5.3. Vernichtung der Business-ServiceCard Plus:

Der Kontoinhaber ist nach Erhalt einer neuen Karte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Karte zu sorgen.

1.5.4. Dauer des Kartenvertrags:

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Der Kontoinhaber kann den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen.

Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Kreditinstitut als auch vom Kontoinhaber mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Bestehende Verpflichtungen des Kontoinhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

1.5.5. Rückgabe der Business-ServiceCard Plus:

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen BSC Plus und bei Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige BSC Plus zurückzugeben. Das Kreditinstitut ist berechtigt, nicht zurückgegebene BSC Plus zu löschen und/oder einzuziehen.

1.6. Zusendung und Änderung der Kundenrichtlinien bzw. des Kartenvertrages:

Änderungen dieser zwischen Kunden und Kreditinstitut vereinbarten Kundenrichtlinien oder des Kartenvertrages gelten nach Ablauf von 2 Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Die Mitteilung an den Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart worden ist. Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen des Kreditinstituts gilt auch für die Mitteilung von Änderungen dieser Kundenrichtlinien oder des Kartenvertrages.

Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderung der Kundenrichtlinien oder des Kartenvertrages hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung dieser Kundenrichtlinien betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinien auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Das Kreditinstitut wird den Kunden mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen.

2. BESTIMMUNGEN FÜR DIE BUSINESS-SERVICECARD PLUS 2.1. Benützungsinstrumente:

Der Kontoinhaber erhält vom Kreditinstitut als Benützungsinstrument die BSC Plus. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die BSC Plus an den Kontoinhaber zu versenden. Die BSC Plus bleibt Eigentum des Kreditinstituts.

1.5.3. Vernichtung der Business-ServiceCard Plus:

Der Kontoinhaber ist nach Erhalt einer neuen Karte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Karte zu sorgen.

1.5.4. Dauer des Kartenvertrags:

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Der Kontoinhaber kann den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen.

Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Kreditinstitut als auch vom Kontoinhaber mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Bestehende Verpflichtungen des Kontoinhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

1.5.5. Rückgabe der Business-ServiceCard Plus:

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen BSC Plus und bei Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige BSC Plus zurückzugeben. Das Kreditinstitut ist berechtigt, nicht zurückgegebene BSC Plus zu löschen und/oder einzuziehen.

1.6. Zusendung und Änderung der Kundenrichtlinien bzw. des Kartenvertrages:

Änderungen dieser zwischen Kunden und Kreditinstitut vereinbarten Kundenrichtlinien oder des Kartenvertrages gelten nach Ablauf von 2 Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Die Mitteilung an den Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart worden ist. Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen des Kreditinstituts gilt auch für die Mitteilung von Änderungen dieser Kundenrichtlinien oder des Kartenvertrages.

Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderung der Kundenrichtlinien oder des Kartenvertrages hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung dieser Kundenrichtlinien betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinien auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Das Kreditinstitut wird den Kunden mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen.

2. BESTIMMUNGEN FÜR DIE BUSINESS-SERVICECARD PLUS 2.1. Benützungsinstrumente:

Der Kontoinhaber erhält vom Kreditinstitut als Benützungsinstrument die BSC Plus. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die BSC Plus an den Kontoinhaber zu versenden. Die BSC Plus bleibt Eigentum des Kreditinstituts.



KUNDENRICHTLINIEN FÜR DIE BUSINESS-SERVICECARD PLUS ZUR VERWENDUNG AN INDOOR- SELBSTBEDIENUNGSAUTOMATEN

2.2. Limitvereinbarung und Limitänderung 2.2.1. Limitvereinbarung:

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren im Kartenantrag bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit Bargeld unter Benützung der BSC Plus an im Kreditinstitut aufgestellten Bargeld-Manager eingezahlt werden können.

2.2.2. Limitänderung:

Änderungen dieser zwischen Kunden und Kreditinstitut vereinbarten Limits gelten nach Ablauf von 2 Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Die Mitteilung an den Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart worden ist. Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen des Kreditinstituts gilt auch für die Mitteilung von Änderungen der Limits.

Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderung der Limits hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt.

2.3. Meldepflicht bei Abhandenkommen der Business-ServiceCard Plus:

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstige nicht autorisierte Nutzung der BSC Plus, hat der Kontoinhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle zu melden. Bei Abhandenkommen der BSC Plus (z. B. Verlust oder Diebstahl) muss der Kontoinhaber darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde erstatten und diese auf Verlangen dem Kreditinstitut im Original oder in Kopie übergeben.

2.4. Abrechnung:

Transaktionen unter der Verwendung der BSC Plus werden dem Konto, zu welchem die BSC Plus ausgegeben wurde, gutgeschrieben und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

2.5. Adressänderungen:

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung seiner Adresse unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Gibt der Kontoinhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut vom Kontoinhaber bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

2.6. Rechtswahl:

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

2.2. Limitvereinbarung und Limitänderung 2.2.1. Limitvereinbarung:

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren im Kartenantrag bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit Bargeld unter Benützung der BSC Plus an im Kreditinstitut aufgestellten Bargeld-Manager eingezahlt werden können.

2.2.2. Limitänderung:

Änderungen dieser zwischen Kunden und Kreditinstitut vereinbarten Limits gelten nach Ablauf von 2 Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Die Mitteilung an den Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart worden ist. Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen des Kreditinstituts gilt auch für die Mitteilung von Änderungen der Limits.

Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderung der Limits hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt.

2.3. Meldepflicht bei Abhandenkommen der Business-ServiceCard Plus:

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstige nicht autorisierte Nutzung der BSC Plus, hat der Kontoinhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle zu melden. Bei Abhandenkommen der BSC Plus (z. B. Verlust oder Diebstahl) muss der Kontoinhaber darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde erstatten und diese auf Verlangen dem Kreditinstitut im Original oder in Kopie übergeben.

2.4. Abrechnung:

Transaktionen unter der Verwendung der BSC Plus werden dem Konto, zu welchem die BSC Plus ausgegeben wurde, gutgeschrieben und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

2.5. Adressänderungen:

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung seiner Adresse unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Gibt der Kontoinhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut vom Kontoinhaber bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

2.6. Rechtswahl:

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.